

Prüfungsordnung des Thüringer Ju-Jutsu Verband e. V. (TJJV)

als

Ergänzung zur Prüfungsordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verband e. V. (DJJV)

Stand: 24.03.2025

Inhalt

Vorbemerkungen	2
Teil A Für alle Prüfungen im TJJV geltende Regelungen	3
§ 1 Geltung der DJJV-PrüfO, Ergänzungen durch die TJJV-PrüfO	3
§ 2 Zuständigkeit für Prüfungen	3
§ 3 Anmeldung von Vereinsprüfungen	4
§ 4 Kyu- und Dan-Prüfungen auf Landesebene, Anmeldung zu Landesprüfungen	4
§ 5 Prüfungsgebühren, Aufwandsentschädigung/Fahrtgeld für Prüfer, Prüfungsmaterialien	5
§ 6 Pflichtlehrgänge für Kyu-Prüfungen	6
§ 7 Erste-Hilfe-Nachweis	6
§ 8 Prüfungskommissionen, Prüferkleidung	7
§ 9 Vorlage der ausgearbeiteten Prüfungsprogramme	7
§ 10 Wahl des Prüfungspartners	8
§ 11 Prüfungen für Senioren	9
§ 12 Prüfungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen	9
§ 13 Handhabung der Prüfungslisten	10
§ 14 Jahresmeldungen an den Bundesprüfungsreferenten	10
§ 15 Erwerb, Verlängerung und Entzug von Prüferlizenzen	10
Teil B Ergänzende Regelungen für Ju-Jutsu	12
§ 16 Notwehr-/Nothilfe-Lehrgang	12
§ 17 Anerkennung von Graduierungen	12
Teil C Ergänzende Regelungen zum Prüfungsprogramm Ju-Jutsu	13
§ 18 Mehrere Techniken in einer Kombination	13
§ 19 Anwendungsformen zum 1. bis 3. Dan: Selbstgewählte Darstellung	13
§ 20 Weiterführungs- und Gegentechniken zum 3. bis 5. Dan: Technikpool	13
§ 21 Boden-, Abwehr- und Atemi-Techniken zum 5. Dan: Technikpool	14

Vorbemerkungen

- (1) Der Thüringer Ju-Jutsu Verband e. V. (nachfolgend kurz „**TJJV**“) ist als Landesverband für Thüringen Mitglied im Deutschen Ju-Jutsu Verband e. V. (nachfolgend kurz „**DJJV**“) und hat sich dessen Regelungen unterworfen. Daher ist im Zuständigkeitsbereich des TJJV die Prüfungsordnung des DJJV in der jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend kurz „**DJJV-PrüfO**“) verbindlich und innerhalb des TJJV zu beachten.
- (2) Die DJJV-PrüfO gestattet es an verschiedenen Stellen den Landesverbänden des DJJV, einzelne prüfungsrelevante Aspekte jeweils selbständig für den eigenen Zuständigkeitsbereich ergänzend zur DJJV-PrüfO zu regeln.

Von dieser Möglichkeit macht der TJJV mit dieser ergänzenden Prüfungsordnung (nachfolgend kurz „**TJJV-PrüfO**“) Gebrauch.

- (3) Die Regelungen der TJJV-PrüfO folgen der Gliederung der DJJV-PrüfO.
- (4) Die in dieser TJJV-PrüfO verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Personen gleich welchen Geschlechts (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen.

Teil A

Für alle Prüfungen im TJJV geltende Regelungen

(zu Teil A der DJJV-PrüfO)

§ 1 Geltung der DJJV-PrüfO, Ergänzungen durch die TJJV-PrüfO

- (1) Im Zuständigkeitsbereich des TJJV findet die DJJV-PrüfO in der jeweils aktuellen Fassung uneingeschränkt Anwendung.
- (2) Die DJJV-PrüfO wird für den Zuständigkeitsbereich des TJJV durch die TJJV-PrüfO ergänzt.
- (3) Die DJJV-PrüfO sowie die TJJV-PrüfO sind für alle Beteiligten innerhalb des TJJV, insbesondere für Mitgliedsvereine, Prüfer und Prüflinge, verbindlich und von ihnen zu beachten.
- (4) Im Fall von etwaigen Widersprüchen zwischen der DJJV-PrüfO und der TJJV-PrüfO sowie von etwaigen Auslegungsfragen zu einzelnen Bestimmungen der beiden Prüfungsordnungen entscheidet für die Stilart Ju-Jutsu der Prüfungsreferent des TJJV und für die weiteren Stilarten der Vizepräsident Breitensport des TJJV. Der Prüfungsreferent des TJJV soll sich vor seiner Entscheidung mit dem Vizepräsidenten Breitensport des TJJV abstimmen.

§ 2 Zuständigkeit für Prüfungen

(zu Teil A, § 3 Nrn. 1, 2 und 5 DJJV-PrüfO)

- (1) Für die Einhaltung der Prüfungsordnungen (DJJV-PrüfO und TJJV-PrüfO) sind im Zuständigkeitsbereich des TJJV folgende Personen verantwortlich (nachfolgend auch kurz „**Prüfungsverantwortliche/r**“):
 - Für Prüfungen der Stilart Ju-Jutsu: Prüfungsreferent des TJJV
 - Für Prüfungen in den weiteren Stilarten: Vizepräsident Breitensport des TJJV.
Der Prüfungsreferent des TJJV wird im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten Breitensport des TJJV und dieser im Verhinderungsfall vom Präsidenten des TJJV vertreten.

- (2) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Vereinsprüfungen im TJJV ist der jeweilige Vereinsverantwortliche, für Landesprüfungen des TJJV der jeweilige Prüfungsverantwortliche gemäß Absatz 1 zuständig.
- (3) Für die Zustimmung zur Teilnahme an Prüfungen außerhalb des TJJV ist der jeweilige Prüfungsverantwortliche gemäß Absatz 1 zuständig.
- (4) Der jeweilige Prüfungsverantwortliche gemäß Absatz 1 soll im Besitz einer gültigen Bundesprüferlizenz des DJJV für die von ihm verantwortete Stilart sein.

§ 3 Anmeldung von Vereinsprüfungen

(zu Teil A, § 5 Nr. 1 DJJV-PrüfO)

- (1) Der zuständige Vereinsverantwortliche hat eine Vereinsprüfung im TJJV für die Stilart Ju-Jutsu beim Prüfungsreferenten des TJJV und für die weiteren Stilarten beim Vizepräsidenten Breitensport des TJJV anzumelden.
- (2) Die Prüfungsanmeldung hat rechtzeitig, wenigstens jedoch drei Wochen vor der Prüfung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang der Anmeldung bei dem jeweiligen Prüfungsverantwortlichen an.
- (3) Für die Prüfungsanmeldung ist das hierzu auf der Internetseite des TJJV eingestellte Formular zu verwenden.
- (4) Falls eine Prüfung entgegen der Absätze 1 bis 3 nicht ordnungsgemäß angemeldet wurde, insbesondere nicht bei der zuständigen Person, nicht rechtzeitig und/oder nicht mittels des vorgegebenen Formulars, ist der jeweilige Prüfungsverantwortliche berechtigt, Prüfungsanmeldungen abzulehnen/nicht zu bestätigen.
- (5) Die Vereinsprüfung darf erst und nur dann durchgeführt werden, wenn die Prüfungsanmeldung von dem jeweiligen Prüfungsverantwortlichen bestätigt wurde. Eine trotz Ablehnung/Nichtbestätigung durchgeführte Prüfung wird im TJJV nicht anerkannt.

§ 4 Kyu- und Dan-Prüfungen auf Landesebene,

Anmeldung zu Landesprüfungen

(zu Teil A, § 5 Nr. 2 S. 1 und 2 DJJV-PrüfO)

- (1) Kyu-Prüfungen innerhalb des TJJV finden ab einer angestrebten Graduierung zum 2. Kyu (Blaugurt) auf Landesebene als Landesprüfung statt, ebenso Dan-Prüfungen.

- (2) Der Prüfungsanwärter hat seine beabsichtigte Teilnahme an einer Landesprüfung im TJJV für die Stilart Ju-Jutsu beim Prüfungsreferenten des TJJV und für die weiteren Stilarten beim Vizepräsidenten Breitensport des TJJV anzumelden. § 3 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anmeldung wenigstens vier Wochen vor der Prüfung zu erfolgen hat. § 9 Abs. 1 zur Vorlage der ausgearbeiteten Prüfungsprogramme ist zu beachten.

§ 5 Prüfungsgebühren, Aufwandsentschädigung/Fahrtgeld für Prüfer, Prüfungsmaterialien

(zu Teil A, § 7 Nrn. 1 und 4 DJJV-PrüfO
in Verbindung mit Teil A, § 1 Nr. 2 DJJV-PrüfO)

- (1) Die Prüfungsgebühren für Landesprüfungen des TJJV werden je Prüfling wie folgt festgesetzt:

- Kyu-Landesprüfungen:	20 Euro
- Prüfungen 1. bis 3. Dan:	40 Euro
- Prüfungen 4. Dan:	50 Euro
- Prüfungen 5. Dan:	60 Euro.

Das Präsidium des TJJV ist berechtigt, durch Beschluss die Höhe der Prüfungsgebühren zu ändern. Soweit eine Änderung beschlossen wurde, informiert das Präsidium des TJJV hierzu jeweils unverzüglich in geeigneter Weise die Prüfungsverantwortlichen (§ 2 Abs. 1) und die Mitgliedsvereine des TJJV.

- (2) Bei Vereinsprüfungen im TJJV bestimmt der jeweilige Verein selbstständig, ob und in welcher Höhe eine Prüfungsgebühr verlangt wird; die Prüfungsgebühr darf jedoch nicht höher sein als für eine Kyu-Landesprüfung.
- (3) Prüfer bei Landesprüfungen erhalten vom TJJV auf Antrag, der beim Vizepräsidenten Finanzen des TJJV einzureichen ist, eine Aufwandsentschädigung und ein Fahrtgeld nach Maßgabe der Finanzordnung des TJJV in der jeweils geltenden Fassung.

Prüfer bei Vereinsprüfungen können nach Absprache mit dem ausrichtenden Verein ebenfalls eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Fahrtgeld erhalten, die aber jeweils nicht höher sein dürfen als die Beträge für Prüfer bei Landesprüfungen.

- (4) Die notwendigen Prüfungsmaterialien, insbesondere Urkunden und Prüfungsmarken, hat der jeweilige Ausrichter der Prüfung (bei Vereinsprüfungen der Verein und bei

Landesprüfungen der Landesverband) rechtzeitig, wenigstens jedoch drei Wochen vor der Prüfung bei der Geschäftsstelle des TJJV zu bestellen. § 3 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 6 Pflichtlehrgänge für Kyu-Prüfungen

(zu Teil A, § 9 Nr. 1 DJJV-PrüfO)

- (1) Für die Zulassung zu einer Kyu-Prüfung hat der Prüfungsanwärter während der Vorbereitungszeit
 - zum 3. Kyu (Grüngurt) an wenigstens einem Technik-, Prüfungsvorbereitungs- oder Wettkampflehrgang des DJJV, TJJV oder eines anderen DJJV-Landesverbandes,
 - zum 2. Kyu (Blaugurt) und zum 1. Kyu (Braungurt) jeweils an wenigstens zwei Technik-, Prüfungsvorbereitungs- oder Wettkampflehrgängen des DJJV, TJJV oder eines anderen DJJV-Landesverbandesaktiv teilzunehmen und dies mit der jeweiligen Prüfungsanmeldung nachzuweisen.
- (2) Als Techniklehrgänge im Sinn von Absatz 1 werden auch das Bundesseminar des DJJV sowie das Kompetenzwochenende des DJJV anerkannt; die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird jeweils grundsätzlich als ein Techniklehrgang gezählt. Weist jedoch der Prüfungsanwärter nach, dass er an mindestens zwei Seminartagen bzw. beim Kompetenzwochenende am Samstag und am Sonntag teilgenommen hat, dann zählt die Teilnahme als zwei Techniklehrgänge.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsverantwortliche gemäß § 2 Abs. 1, ob ein Lehrgang als zulässig anerkannt wird.

§ 7 Erste-Hilfe-Nachweis

(zu Teil A, § 9 Nr. 4 DJJV-PrüfO
in Verbindung mit Teil A, § 1 Nr. 2 DJJV-PrüfO)

- (1) Als Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen werden nur Präsenzkurse mit praktischen Anteilen, nicht hingegen Online-Kurse anerkannt. Anerkannt wird auch ein gültiger Einsatzerstelfer-Nachweis.
- (2) Ein Erste-Hilfe-Nachweis ist nicht erforderlich, falls der Prüfungsanwärter nachweisen kann, dass er als Arzt, Rettungsassistent oder Rettungssanitäter über eine höhere medizinische Qualifikation verfügt. In Fällen anderer medizinischer oder Heilberufe entscheidet über Ausnahmen vom Erste-Hilfe-Nachweis der jeweils zuständige

Prüfungsverantwortliche gemäß § 2 Abs. 1 auf Antrag und nach Rücksprache mit dem betroffenen Prüfungsanwärter; dieser hat keinen Anspruch darauf, von der Verpflichtung eines Erste-Hilfe-Nachweises befreit zu werden.

§ 8 Prüfungskommissionen, Prüferkleidung

(zu Teil A, § 11 Nr. 2 S. 1 DJJV-PrüfO und § 1 Nr. 2 DJJV-PrüfO)

- (1) Mit der Anmeldung zur Vereinsprüfung soll der ausrichtende Verein einen Prüfvorschlag unterbreiten. Der jeweilige Prüfungsverantwortliche (§ 2 Abs. 1) ist berechtigt, einen vom Prüfvorschlag abweichenden Prüfer einzusetzen. Falls der ausrichtende Verein keinen Prüfvorschlag unterbreitet, setzt der jeweilige Prüfungsverantwortliche den Prüfer ein.
- (2) Für Landesprüfungen setzt der jeweilige Prüfungsverantwortliche (§ 2 Abs. 1) die Prüfer ein.
- (3) Jeder Prüfer hat während der Dauer einer Landesprüfung eine lange schwarze Hose und das vom TJJV vorgesehene weiße Prüferhemd mit TJJV-Logo und Prüferschriftzug (nachfolgend kurz „**TJJV-Prüferhemd**“) zu tragen; soweit kein solches Prüferhemd verfügbar ist, trägt der Prüfer ein einfaches weißes Hemd mit Kragen.

Die Kleiderordnung für Prüfer bei Vereinsprüfungen legt der ausrichtende Verein eigenverantwortlich fest. Sie hat dem Rahmen einer Prüfungssituation entsprechend angemessen zu sein, zum Beispiel wie bei einer Landesprüfung gemäß Satz 1 oder dunkle Hose/einfaches weißes Hemd oder Ju-Jutsu-Gi.

§ 9 Vorlage der ausgearbeiteten Prüfungsprogramme

(zu Teil A, § 12 Nrn. 1 und 6 S. 1 DJJV-PrüfO
in Verbindung mit Teil A, § 1 Nr. 2 DJJV-PrüfO)

- (1) Bei Landesprüfungen hat der Prüfungsanwärter sein schriftlich ausgearbeitetes Prüfungsprogramm zusammen mit der Prüfungsanmeldung gemäß § 4 Abs. 2 abzugeben. Nachträgliche geringfügige Korrekturen an seinem Prüfungsprogramm sind dem Prüfling gestattet.
- (2) Absatz 1 ist für Prüfungsanwärter bei Vereinsprüfungen nicht verpflichtend, sondern freiwillig.
- (3) Die Prüfungskommission verfährt während der Prüfung mit vorgelegten Prüfungsprogrammen wie folgt:

- Soweit dem Prüfling das Recht zusteht, die Angriffe und Techniken auszuwählen, benennt er die von ihm gewählten Angriffe und Techniken gegenüber der Prüfungskommission und dem Partner.
 - Die Prüfungskommission unterstützt den Prüfling durch Vorlesen seines ausgearbeiteten Prüfungsprogramms, soweit er „gedanklich hängt“ oder falls er vor Prüfungsantritt um komplettes Vorlesen gebeten hat.
- (4) Ungeachtet von Absatz 3 gibt die Prüfungskommission stets die eigentliche Aufgabenstellung vor (zum Beispiel „Zeig mir bitte die große Außensichel“ oder „Zeig mir bitte zwei Handgelenkhebel“).

§ 10 Wahl des Prüfungspartners

(zu Teil A, § 12 Nr. 7 S. 2 DJJV-PrüfO
in Verbindung mit Teil B1, § 5 Nr. 1 DJJV-PrüfO)

- (1) Einem Prüfling ist es nur dann nicht möglich, seine Partner unter den Prüfungsteilnehmern zu wählen, wenn und soweit
- der zuständige Prüfungsverantwortliche (§ 2 Abs. 1) ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Vereinsprüfung bestätigt hat, bei der aufgrund der Zahl der teilnehmenden Prüflinge eine Wahl und/oder ein erforderlicher Wechsel des Partners aus dem Kreis der Prüfungsteilnehmer ausgeschlossen ist;
 - nach Einschätzung der Prüfungskommission aufgrund erheblicher körperlicher Unterschiede eine Wahl und/oder ein erforderlicher Wechsel des Partners aus dem Kreis der Prüfungsteilnehmer ausgeschlossen ist;
 - andere schwerwiegende Gründe, über deren Vorliegen die Prüfungskommission entscheidet, eine Wahl und/oder einen erforderlichen Wechsel des Partners aus dem Kreis der Prüfungsteilnehmer ausschließen.
- (2) In allen anderen, von Absatz 1 nicht erfassten Fällen liegt keine Unmöglichkeit vor. Insbesondere ist der Umstand, dass ein etwaiger Wunschpartner des Prüflings kein Prüfungsteilnehmer ist, unbeachtlich; allein deshalb ist dem Prüfling die Wahl eines Partners unter den Prüfungsteilnehmern nicht unmöglich.
- (3) Unberührt bleibt das Recht des Prüflings, einen Partner, der nicht Prüfungsteilnehmer ist, zu wählen, soweit dies die DJJV-PrüfO oder die TJJV-PrüfO ausdrücklich zulassen.

§ 11 Prüfungen für Senioren

(zu Teil A, § 13 DJJV-PrüfO in Verbindung mit § 1 Nr. 2 DJJV-PrüfO)

- (1) Prüflinge, die als Senioren im Sinne der DJJV-PrüfO gelten, können sich vor Prüfungsantritt dazu erklären, dass sie eine Prüfung nach den Maßstäben einer Seniorenprüfung ablegen wollen; die Erklärung ist für die Prüfungskommission verbindlich.
- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 erfolgt bei Vereinsprüfungen gegenüber der Prüfungskommission, die die in Betracht kommenden Prüflinge vor Prüfungsbeginn über die Möglichkeit und Bedeutung einer Seniorenprüfung zu informieren hat.

Die Erklärung nach Absatz 1 erfolgt bei Landesprüfungen bereits mit der persönlichen Prüfungsanmeldung gemäß § 3 Abs. 2 mit der entsprechenden Angabe im Anmeldeformular.

- (3) Erklärt sich der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig, wird er nach den allgemeinen Regeln und nicht nach den besonderen Regelungen für Senioren geprüft. Über etwaige Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Im Fall einer Seniorenprüfung darf der Prüfling seinen Partner auch außerhalb der Prüfungsteilnehmer wählen und ist ein Wechsel des Partners nicht vorgesehen. Soweit ein Prüfungsfach zwei Angreifer vorsieht, gilt Satz 1 zu Wahl und Wechsel des Partners entsprechend.
- (5) Ein Prüfling, der eine Seniorenprüfung ablegt, muss sich nicht als Partner für andere Prüfungsteilnehmer zur Verfügung stellen. Falls der Prüfling von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch macht, wird bei ihm das Prüfungsfach „Angriffs- / Partnerverhalten“ mit maximal 3 Punkten bewertet.
- (6) Ein Prüfling kann für sich eine Prüfung in Anspruch nehmen, die gleichzeitig nach den Maßstäben für eine Seniorenprüfung und für eine Prüfung für Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen durchgeführt wird, soweit jeweils die hierzu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen („Senior mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung“).

§ 12 Prüfungen für Menschen

mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen

(zu Teil A, § 14 DJJV-PrüfO in Verbindung mit § 1 Nr. 2 DJJV-PrüfO)

§ 11 gilt entsprechend, soweit nicht bereits Teil A, § 14 DJJV-PrüfO eine spezielle Regelung vorsieht.

§ 13 Handhabung der Prüfungslisten

(zu Teil A, § 18 Nr. 1 S. 2 und Nrn. 9 und 10 DJJV-PrüfO)

- (1) Bei mehreren Prüfern gilt die Prüfungsliste auch dann von allen Prüfern als unterschrieben, wenn jeder Prüfer nur seine eigene Prüfungsliste unterschrieben und der Vorsitzende der Prüfungskommission auf geeignete Weise auf seiner Prüfungsliste unter Beifügung der anderen Prüfungsliste/n angemerkt hat, dass es sich um ein von allen Prüfern festgestelltes Prüfungsergebnis handelt.
- (2) Die von dem/den Prüfer/n vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Prüfungslisten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung, spätestens jedoch nach zwei Wochen an den für die betreffende Stilart zuständigen Prüfungsverantwortlichen gemäß § 2 Abs. 1 zu übersenden. Der zuständige Prüfungsverantwortliche leitet die Prüfungsliste, nachdem er diese in formaler Hinsicht kontrolliert hat, zu Archivierungszwecken an die Geschäftsstelle des TJJV weiter.

§ 14 Jahresmeldungen an den Bundesprüfungsreferenten

(zu Teil A, § 20 Nr. 4 S. 1 DJJV-PrüfO)

Die Geschäftsstelle des TJJV ist zuständig für die Jahresmeldung über die durchgeführten Prüfungen und übersendet diese an den Bundesprüfungsreferenten. Der jeweils zuständige Prüfungsverantwortliche gemäß § 2 Abs. 1 unterstützt die Geschäftsstelle des TJJV bei der Vorbereitung der Jahresmeldung, soweit die Geschäftsstelle ihn hierzu anfragt.

§ 15 Erwerb, Verlängerung und Entzug von Prüferlizenzen

(zu Teil A, § 22 Nrn. 1, 4 und 5 DJJV-PrüfO)

- (1) Für den Erwerb einer Prüferlizenz gilt ergänzend zu der einschlägigen Vorschrift der DJJV-PrüfO Folgendes:
 - Als Prüferlizenz-Lehrgang „Neuerwerb“ dient die Technische Arbeitstagung des TJJV (TAT-TJJV), soweit nicht der TJJV ausdrücklich einen Prüferlizenz-Lehrgang „Neuerwerb“ ausgeschrieben hat.
 - Wettkampflehrgänge zählen nicht als Techniklehrgänge.
 - Nachdem der Anwarter auf eine Prüferlizenz die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt hat, hat er innerhalb von zwei Jahren bei einer Landesprüfung als Beisitzer der Prüfungskommission zu hospitieren. Als Beisitzer ist er lediglich Beobachter der

Prüfung ohne eigene Prüferrechte und -pflichten. Er trägt während der Prüfungsdauer eine lange dunkle, einfarbige Hose und ein weißes Hemd mit Kragen. Ein ehemaliger Prüfer, dessen Prüferlizenz mangels Verlängerung abgelaufen ist und der die Lizenz neu erwerben möchte, ist von der Hospitation befreit, wenn der Ablauf seiner Prüferlizenz nicht länger als 3 Jahre gerechnet von dem vom ehemaligen Prüfer neu zu besuchenden Prüferlizenz-Lehrgang „Neuerwerb“ / TAT-TJJV zurückliegt.

- (2) Für die Verlängerung einer Prüferlizenz gilt ergänzend zu der einschlägigen Vorschrift der DJJV-PrüfO Folgendes:

- Als Prüferlizenz-Lehrgang „Verlängerung“ dient die Technische Arbeitstagung des TJJV (TAT-TJJV), soweit nicht der TJJV ausdrücklich einen Prüferlizenz-Lehrgang „Verlängerung“ ausgeschrieben hat.

- Wettkampflehrgänge zählen nicht als Techniklehrgänge.

- Ausnahmsweise verfällt die vorhandene Prüferlizenz nicht, wenn der Prüfer nachweist (Arztattest), dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, die erforderlichen Techniklehrgänge während der Geltungsdauer der Prüferlizenz zu absolvieren.

- (3) Der jeweils zuständige Prüfungsverantwortliche (§ 2 Abs. 1) ist für seinem Verantwortungsbereich berechtigt, einem Prüfer die Prüferlizenz zu entziehen, falls dieser gegen die DJJV-PrüfO oder gegen die TJJV-PrüfO verstoßen hat. Dem betroffenen Prüfer ist vor einem etwaigen Entzug der Prüferlizenz Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von wenigstens zwei Wochen, die ab dem Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme beginnt, zu geben.

Teil B

Ergänzende Regelungen für Ju-Jutsu

(zu Teil B1 der DJJV-PrüfO in Verbindung mit Teil A, § 1 Nr. 2 DJJV-PrüfO)

§ 16 Notwehr-/Nothilfe-Lehrgang

(zu Teil B1, § 3 Nr. 1 S. 2 DJJV-PrüfO)

- (1) Die Geltungsdauer eines im Geltungsbereich des DJJV oder eines seiner Landesverbände besuchten Notwehr-/Nothilfe-Lehrgangs beträgt drei Jahre.
- (2) Polizeivollzugsbeamte, Justizvollzugsbeamte und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt benötigen als Prüfungsanwärter zum 1. Dan keinen Notwehr-/Nothilfe-Lehrgang. Die Teilnahme an einem solchen Lehrgang wird aber wegen der unterschiedlichen Schwerpunkte (Theorie und Praxis) und der Möglichkeit, beim Prüfungsanwärter vorhandenes Wissen und Können als Mehrwert für die anderen Lehrgangsteilnehmer einbringen zu können, empfohlen.

§ 17 Anerkennung von Graduierungen

(zu Teil B1, § 7 Nr. 1 S. 1 sowie Nrn. 2 und 3 DJJV-PrüfO)

- (1) Der Prüfungsreferent des TJJV entscheidet in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Breitensport des TJJV über die Anerkennung von Graduierungen, insbesondere darüber, ob das vom Prüfungsanwärter betriebene System artverwandt mit dem Ju-Jutsu und ähnlich dem Ju-Jutsu aufgebaut ist.
- (2) Das artverwandte System sollte über Techniken im Stand und in der Bodenlage sowie über Atemi-, Wurf-, Hebel- und Würgetechniken verfügen und Grundlagen in der Waffenabwehr beinhalten. Bei der Bewertung ist auch eine Zusammenschau verschiedener vom Prüfungsanwärter nachweislich betriebener Systeme zulässig (zum Beispiel Judo und Karate oder Judo und [Kick-]Boxen).
- (3) Der Prüfungsanwärter hat, unabhängig von der angestrebten Ju-Jutsu-Graduierung, vor einer technischen Überprüfung gemäß Teil B1, § 7 Nr. 3 DJJV-PrüfO an einem Prüfungsvorbereitungslehrgang des TJJV für Ju-Jutsu teilzunehmen. Die Teilnahme nach Satz 1 darf nicht länger als zwei Jahre vor der technischen Überprüfung zurückliegen.
- (4) Die technische Überprüfung erfolgt, abhängig von der angestrebten Ju-Jutsu-Graduierung, im Rahmen einer Vereins- oder Landesprüfung des TJJV.

Teil C

Ergänzende Regelungen zum Prüfungsprogramm Ju-Jitsu

(zu Teil C1 der DJJV-PrüfO in Verbindung mit Teil A, § 1 Nr. 2 DJJV-PrüfO)

§ 18 Mehrere Techniken in einer Kombination

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet einzelfallbezogen, ob und inwieweit mehrere prüfungsrelevante Techniken, die vom Prüfling in einer einzigen Kombination demonstriert werden, gleichzeitig mehrere Prüfungsaufgaben erfüllen. Dem Prüfling ist gleichwohl Gelegenheit zu geben, zu jeder geforderten Prüfungsaufgabe eine Kombination zu demonstrieren.
- (2) Soweit gemäß Absatz 1 mehrere Prüfungsaufgaben mit nur einer Kombination als erfüllt angesehen werden und der Prüfling bei den jeweils betroffenen Prüfungsaufgaben keine neuen bzw. verschiedenen Kombinationen demonstriert, soll dies mit einer geringeren Bewertung im Prüfungsfach „Kombinationen / Vielfältigkeit“ berücksichtigt werden.

§ 19 Anwendungsformen zum 1. bis 3. Dan: Selbstgewählte Darstellung

Es gilt die Vorlagepflicht gemäß Teil A, § 9 Abs. 1.

§ 20 Weiterführungs- und Gegentechniken zum 3. bis 5. Dan: Technikpool

- (1) Die Techniken, aus denen der Prüfer auswählt, werden auf einen vom Prüfling zu bestimmenden Pool mit Techniken seiner Wahl wie folgt eingegrenzt (nachfolgend kurz „Technikpool“):
 - Zum 3. Dan: Jeweils mindestens das Doppelte der für die einzelnen Technikgruppen (Hebel, Wurf und Würge) geforderten Techniken.
 - Zum 4. Dan: Jeweils mindestens 3x Hebel, 3x Wurf, 3x Würge
 - Zum 5. Dan: Jeweils mindestens 5x Hebel, 5x Wurf, 5x Würge.Die Techniken im Technikpool müssen jeweils zueinander verschieden sein. Bloße Varianten einer Technik, zum Beispiel unterschiedliche Griffarten bei einem Wurf, zählen

nicht als mehrere Techniken. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsverantwortliche gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen seiner Bestätigung der Prüfungsanmeldung.

- (2) Dem Prüfling obliegt es, eine schriftliche Übersicht mit den für seinen Technikpool ausgewählten Techniken zusammen mit der Prüfungsanmeldung vorzulegen. Legt der Prüfling eine solche Übersicht nicht mit der Prüfungsanmeldung vor, ist sein etwaiger Technikpool unbeachtlich und es findet keine Eingrenzung der Prüfungsaufgabe statt.

§ 21 Boden-, Abwehr- und Atemi-Techniken zum 5. Dan: Technikpool

§ 20 gilt für die Prüfungsaufgaben Boden-, Abwehr- und Atemi-Techniken zum 5. Dan mit folgender Maßgabe entsprechend:

Der Technikpool muss für die drei genannten Technikgruppen (Boden, Abwehr und Atemi) jeweils 10 zueinander verschiedene Techniken enthalten.